

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 28 (1895)
Heft: 45

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5.20, halbjährlich Fr. 2.70 franko durch die ganze Schweiz.

— **Einrückungsgebühr:** Die durchgehende Petitzeile oder deren Raum 25 Cts. (25 Pfg.), die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Cts. (15 Pfennige). — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition und der Redaktion in Bern.

Inhalt. Herbstgefühl. — Der Gesetzesentwurf über das Armenwesen des Kantons Bern v. Hrn. Reg.-Rat Ritschard. — Revision des Unterrichtsplanes für die bern. Primarschulen. — Revision du Programme d'enseignement pour les écoles primaires du canton de Berne. — Dekretsentwurf über den Staatsverlag der Lehrmittel. — Das Centralkomitee des bernischen Lehrervereins an die Tit. Sektionsvorstände. — Regierungsrat. — Sitzung des Vorstandes der Schulsynode am 2. Nov. 1895. — Kreissynode Schwarzenburg. — Stadt Bern. — Porrentruy. — Société des instituteurs jurassiens. — Kirchensynode. — Amt Seftigen. — Zur Ausrichtung der Staatszulage. — Verein schweiz. Lehrerinnen. — Humoristisches. — Lehrerwahlen.

Herbstgefühl.

O wär' es bloss der Wange Pracht,
Die mit den Jahren flieht!
Doch das ist's, was mich traurig macht,
Dass auch das Herz verblüht;

Dass, wie der Jugend Ruf verhallt
Und wie der Blick sich trübt,
Die Brust, die einst so heiss gewallt,
Vergisst, wie sie geliebt.

Ob von der Lippe dann auch kühn
Sich Witz und Scherz ergiesst,
'S ist nur ein heuchlerisches Grün,
Das über Gräbern spriesst.

Die Nacht kommt, mit der Nacht der Schmerz,
Der eitle Flimmer bricht;
Nach Thränen sehnt sich unser Herz
Und findet Thränen nicht.

Wir sind so arm, wir sind so müd',
Warum, wir wissens kaum,
Wir fühlen nur, das Herz verblüht
Und alles Glück ist Traum.

E. Geibel.

Der Gesetzesentwurf über das Armenwesen des Kantons Bern von Hrn. Reg.-Rat Ritschard.

Wir haben schon in einer früheren Nummer unseres Blattes auf diesen Entwurf hingewiesen und der Genugthuung Ausdruck gegeben, derselbe werde auch auf die Schule, wenn er Gesetzeskraft erlangt haben wird, direkt und indirekt seine guten Wirkungen ausüben.

Obschon der Entwurf sich bereits in den Händen einer grossen Zahl von Lehrern befinden wird — er kann, wie mitgeteilt, von der Armendirektion gratis bezogen werden — so halten wir es doch nicht für überflüssig, die auf das jugendliche Alter Bezug habenden Bestimmungen hier-nach folgen zu lassen. Sie lauten :

§ 8. Auf den Notarmenetat werden gemäss § 2, Ziffer 1, aufgenommen :

1. vermögenslose Waisen oder sonst hilflose Kinder bis zum erfolgten Schulaustritt ...

§ 9. Für diese Armen soll gesorgt werden, dass

1. die Kinder eine christliche Erziehung empfangen, zu fleissigem Schulbesuch angehalten, neben der Schule an eine ihren Kräften angemessene Beschäftigung gewöhnt und zu einer Berufstätigkeit vorbereitet, an Fähigkeiten und Fleiss ausgezeichnete wo möglich in passende Bildungsanstalten gebracht werden, sowie, dass sie in Hinsicht auf Nahrung, Kleidung und übrige Pflege das Notwendige erhalten ...

§ 10. Die Versorgung dieser Armen geschieht:

1. durch freie Ver kostgeltung an wohlbeleumdeten, arbeitsame und verpflegungsfähige Leute und in besonderen Fällen auch durch Selbstpflege;
2. durch gleichmässige Verteilung der Kinder von sechs Jahren bis zum Schulaustritt unter die hablichen Einwohner und die Besitzer der innert der Gemeindemarke befindlichen Liegenschaften mit Entschädigung, vorausgesetzt, dass sie die unter Ziff. 1 genannten Eigenschaften besitzen;
3. durch gemeinsame Unterhaltung und Verpflegung in einem Gemeindearmenhaus mit Ausschluss der schulpflichtigen Kinder;
4. durch Unterbringung einzelner in Armenerziehungs-, Rettungs- und Verpflegungsanstalten von Privaten, Gesellschaften, Gemeinden, Bezirken oder des Staates.

§ 47. Dem Etat der Dürftigen fallen zu ...

3. sittlich gefährdete, verdorbene oder verwahrloste Kinder (§§ 91 u. ff.), insoweit solche der finanziellen Unterstützung bedürfen und nicht dem Notarmenetat zugewiesen sind ;

4. notarm Gewordene bis zu ihrer Aufnahme auf den Etat der Notarmen;
5. die vom Notarmenetat entlassenen Kinder, insoweit dieselben finanzieller Unterstützung bedürfen (§§ 88 u. ff.);
6. die auswärtigen Armen, insoweit deren Unterstützung der Gemeinde obliegt (§§ 54 u. ff.).

§ 87. Es ist Aufgabe der Staatsbehörden im allgemeinen, sowie der mit dem Armenwesen betrauten Behörden im besondern, den Ursachen der Armut überhaupt, sowie in den einzelnen Gemeinden, Bezirken und Volksschichten nachzuforschen, und auf Beseitigung derselben hinzuarbeiten. Der Staat unterstützt nach Massgabe seiner finanziellen Kräfte auch Werke und Bestrebungen, welche aus der Privatthätigkeit hervorgehen und diesen Zwecken dienen.

§ 88. Die vom Notarmenetat entlassenen Kinder stehen, soweit es deren persönliche Verhältnisse betrifft, bis zu ihrer Volljährigkeit unter der Vormundschaft der Gemeinde, auf deren Notarmenetat sie gestanden sind.

Diese Vormundschaft kann aufgehoben werden, wenn sie ihren Zweck erfüllt hat oder die Erfüllung anderweitig sicher gestellt ist.

Die Gemeinden haben sich über eine zweckdienliche Organisation dieser Vormundschaft, sowie der damit verbundenen Aufsicht auszuweisen. Es ist ihnen gestattet, mit Einwilligung der kantonalen Armenkommission die Aufsicht gemeinnützigen Vereinen zu übertragen.

Für Kinder, welche aus Erziehungs- oder Rettungsanstalten entlassen worden sind, wird die Aufsicht durch die Anstaltsbehörde ausgeübt.

§ 89. Es ist Pflicht der Gemeinden, dafür besorgt zu sein, dass sich diese Kinder geistig und leiblich in naturgemässer und normaler Weise entwickeln können, vor Verirrungen bewahrt und Beschäftigungen und Berufsthätigkeiten zugeführt werden, welche ihren geistigen und leiblichen Kräften, Fähigkeiten und, soweit möglich, auch ihren Neigungen entsprechen, damit sie so in den Stand gesetzt werden, ein ehrbares Auskommen zu finden und nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden.

Die ihnen zu teil werdende Hilfeleistung ist in erster Linie eine ratende, moralische, wo es aber notwendig ist, auch eine materielle, je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles.

Die erwachsenen Kosten fallen zu Lasten der Spendkasse.

§ 90. Wenn sich die hiervor genannten Schutzbefohlenen den Weisungen der Aufsichtsbehörde trotz angewandten Disciplinarmitteln beharrlich widersetzen oder sich in fortgesetzter Weise dem Müssiggange, der Trunkenheit oder in anderer Weise einem liederlichen Lebenswandel ergeben, so kann gegen sie nach Massgabe des Gesetzes vom 11. Mai 1884 betreffend Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten vorgegangen und deren Versetzung in hiefür bestehende Anstalten verfügt werden.

Im übrigen gelten auch in betreff dieser Kinder die Bestimmungen des § 91 hienach.

(Schluss folgt.)

Revision des Unterrichtsplanes für die bernischen Primarschulen.

Anträge der Vorberatungs-Kommission für den deutschen Kantonsteil, und des Vorstandes der Schulsynode.

1. Eine Totalrevision des gegenwärtigen Unterrichtsplanes erscheint auch für den deutschen Kantonsteil geboten, weil verschiedene bereits erstellte und im Entstehen begriffene neue obligatorische Lehrmittel mit demselben nicht mehr übereinstimmen, weil ferner in einigen Fächern die Betriebsweise eine andere geworden ist oder eine andere werden sollte, und weil endlich das neue Schulgesetz eine Anzahl Änderungen gebracht hat, die einer Revision rufen.

2. Von der Erstellung eines Unterrichtsplanes für Schulen mit der achtjährigen Schulzeit dürfte vorläufig Umgang genommen werden.

Gemeinden im alten Kantonsteil, welche die achtjährige Schulzeit einführen, können zur Ausarbeitung eines Specialplanes angehalten werden, in dem der im allgemeinen Plan vorgeschriebene Stoff zweckmässig zu verteilen ist. Für diesen Specialplan ist die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

3. Das bisherige System eines Minimalplanes und Normalplanes ist aufzugeben und ein einheitlicher Plan zu erstellen.

4. Der neue Plan ist kürzer und prägnanter abzufassen, als dies bei dem gegenwärtigen der Fall ist. Die Materie soll nicht zu detailliert angeführt werden, damit den lokalen Verhältnissen Rechnung getragen werden kann. Überflüssige und zu weitläufige methodische Auseinandersetzungen sind wegzulassen.

5. Es ist zu wünschen, dass die Unterrichtsziele im allgemeinen nicht höher gesetzt werden als im bisherigen Minimalplan, um eine intensivere Durcharbeitung der Stoffes zu ermöglichen.

6. Bezuglich der einzelnen Fächer möchte sich die Beachtung folgender Bemerkungen empfehlen:

a) **Religion.** Für dieses Fach könnte der gegenwärtige Normalplan als Wegleitung dienen. Doch genügt die allgemeine Bezeichnung des Unterrichtspensums und es sollten auch für die erste Stufe die Aufzählung der zu behandelnden Stücke, sowie die daran geknüpften Bemerkungen wegfallen.

b) **Sprachunterricht.** Auch hier würde der bisherige Plan Verwendung finden können. Jedoch möchte eine etwas kürzere Fassung und Be-

schränkung der methodischen Winke auf das Notwendigste angezeigt erscheinen. Der grammatischen Unterricht ist als besonderer Bestandteil des Sprachunterrichts fallen zu lassen und auf das Notwendigste zu beschränken. Für günstiger situerte Schulen dürfte die Einführung der Druckschrift im ersten Schuljahr fakultativ erklärt werden.

- c) **Rechnen und Raumlehre.** Dieser Abschnitt verlangt eine vollständige Umarbeitung im Sinne der von der Schulsynode im Jahre 1893 aufgestellten Thesen und mit Anpassung an das neu zu erstellende Rechnungsbüchlein.
- d) **Realien.** Bei der Aufstellung des Planes sind die obligatorischen Lehrmittel in Berücksichtigung zu ziehen.
- e) **Gesangunterricht.** Eine kürzere und allgemeinere Fassung des Normalplanes wäre zu wünschen.
- f) **Schreiben.** Wenn nur das Wichtigste aus der Buchhaltung für alle Schulen vorgeschrieben wird, genügt der alte Plan. Der Schreibleseunterricht hat mit der Antiqua zu beginnen.
- g) **Zeichnen.** Dieser Abschnitt ist mit der neuern Methode und den obligatorischen Lehrmitteln besser in Einklang zu bringen.
- h) **Turnen.** Dieses Fach bedarf einer Umgestaltung im Sinne der Beschränkung der Frei- und Ordnungsübungen zu gunsten der Gerätübungen und der Spiele. (Turnprogramm 1893.)

7. Der dritte Abschnitt (Unterrichtszeit und Stundenpläne) ist nach den Bestimmungen des neuen Schulgesetzes umzuarbeiten. Geschichte, Geographie und Zeichnen sollten mit einer vermehrten Stundenzahl bedacht und auch im Sommer betrieben werden. Es ist angezeigt, die Stundenpläne so einzurichten, dass Religion, Realien, Schreiben und Singen je nur in halben statt in ganzen Stunden unterrichtet werden.

8. Es ist dringend zu wünschen, dass die mit Aufstellung des Plantentwurfs für die einzelnen Fächer betrauten Specialkommissionen möglichst innige Fühlung suchen, damit nicht der neue Unterrichtsplan den Charakter eines harmonischen Ganzen verliert.

Revision du Programme d'enseignement pour les écoles primaires du canton de Berne.

Propositions de la sous-commission pour la partie française du canton,
et du Comité du synode scolaire.

L'introduction de la scolarité de 8 ans, l'élaboration de manuels nouveaux, les progrès des méthodes d'enseignement rendent nécessaire la revision du programme d'enseignement des écoles primaires.

Cette révision devra être basée sur les considérations suivantes :

A. Scolarité de 9 ans.

- 1^o Le plan d'enseignement actuel est maintenu jusqu'à nouvel ordre.
- 2^o Les communes qui tiendraient à y apporter des modifications notables seraient autorisées à élaborer un plan spécial et à le soumettre à la Direction de l'Instruction publique.

B. Scolarité de 8 ans.

- 1^o Un programme unique prescrira les matières qui devront être étudiées dans toutes les écoles, même dans celles qui se trouvent dans des conditions difficiles.
- 2^o Le programme sera plus clair, plus précis que l'ancien. Il réduira à un minimum les directions méthodiques.
- 3^o Les exigences du nouveau programme ne dépasseront pas, en général, celles du plan obligatoire actuel.
- 4^o Le programme sera divisé par degrés et par années scolaires et non plus par branches d'enseignement. On indiquera successivement pour chaque année scolaire toutes les matières qui devront y être enseignées. On ajoutera pour chaque branche la liste des manuels obligatoires.
- 5^o Le programme de chaque année scolaire devra s'inspirer des principes généraux énumérés à l'art. 1 de la loi scolaire.
- 6^o Les horaires seront à revoir et à adapter aux dispositions de la loi. Des leçons d'une demi-heure devront être prévues pour toutes les branches où il sera possible d'introduire cette modification.
- 7^o Une liste des moyens généraux d'enseignement obligatoires sera jointe à ce programme.
- 8^o Les remarques spéciales concernant les diverses branches d'enseignement sont les suivantes :

1^{re} année : *Religion*. Les dispositions du plan actuel peuvent être conservées pour toutes les années scolaires.
Français. Même remarque que pour la religion. Après l'étude phonétique des sons et des articulations, on pourrait introduire dans le 2^e semestre l'étude des caractères typographiques (imprimés).
Calcul. De 1 à 10. On devrait suivre davantage la méthode de Grube et chercher à donner à l'élève une connaissance exacte des nombres. (Décisions du synode 1893).
Chant. Programme actuel.
Gymnastique. Récréations et jeux. Également pour la 2^e et 3^e année scolaire.

- 2^e année: *Religion, Chant, Gymnastique.* Voir 1^{re} année et plan actuel.
Français. Ajouter l'épellation au plan actuel.
Calcul. De 1 à 50 dans les conditions de la 1^{re} année.
Ecriture. On commencera ici au plus tard à écrire sur le papier.
- 3^e année: *Religion, Français, Gymnastique.* Voir le plan actuel et 1^{re} année.
Calcul. De 1 à 100 dans les conditions de la 1^{re} année.
Dessin. Méthode obligatoire, comme pour les années subséquentes.
Chant. Plan obligatoire. Tonique naturelle.
- 4^e année: *Religion, Français, Chant, Dessin.* Voir les années précédentes.
Calcul. Voir les décisions du synode scolaire. Premier éléments de géométrie pratique.
Dès ce moment, l'enseignement du calcul sera modifié conformément aux décisions du synode scolaire et d'après les manuels à élaborer pour la scolarité de 8 ans.
- Histoire et Géographie.* Prendre en considération le plan actuel et les livres de lecture. Cette remarque s'applique à toutes les années scolaires.
- Gymnastique.* Adopter, dès ce moment, les prescriptions de l'école de gymnastique et le programme d'exercices de 1893.
- 5^e année: Commencer l'*histoire naturelle* et dès lors se baser sur le plan obligatoire.
- 6^e année: Pas de remarques spéciales.
- 7^e année: Commencer, éventuellement, la *géographie générale*.
- 8^e année: Commencer, éventuellement, l'*histoire générale*.

Dekrets-Entwurf über den Staatsverlag der Lehrmittel.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 103 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894,

auf den Antrag des Regierungsrates,

b e s c h l i e s s t :

Art. 1. Zum Zwecke der Erstellung und des Verkaufes der vom Regierungsrat für die Primarschulen genehmigten Lehrmittel wird eine besondere Verlagshandlung errichtet, welcher die nötigen Lokale anzuseien sind.

Art. 2. Die Besorgung des Lehrmittelverlages wird einem besondern Beamten übertragen, mit einer Besoldung von Fr. 3500 bis Fr. 4000; derselbe wird vom Regierungsrat auf die Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 3. Dem Vorsteher des Lehrmittel-Verlages liegt ob: die Vorbereitung für den Druck neuer Lehrmittel, sowie neuer Auflagen derselben, der Ankauf des Druckpapiers, die Verhandlungen betreffend Druck und Einband der Lehrmittel mit den Buchdruckern und Buchbindern in der Regel nach vorausgegangener Konkurrenzausschreibung, alles unter Vorbehalt der Genehmigung der Erziehungsdirektion, eventuell des Regierungsrates.

Art. 4. Durch Beschluss des Regierungsrates kann dem Lehrmittel-Verlag auch die Erstellung oder Beschaffung von Lehrmitteln für die Sekundarschulen übertragen werden.

Art. 5. Dem Lehrmittel-Verlag kann vom Regierungsrat auch die Anschaffung des Schreib- und Druckpapiers für die verschiedenen Direktionen und Staatsanstalten zugewiesen werden.

Art. 6. Die specielle Einrichtung des Lehrmittel-Verlages, namentlich die Festsetzung der Preise, das Rechnungswesen etc. wird durch besondere Beschlüsse der Erziehungsdirektion und des Regierungsrates normiert.

Art. 7. Der Vorsteher des Lehrmittel-Verlages steht unter der speziellen Aufsicht der Erziehungsdirektion, deren Aufträge und Weisungen er auszuführen hat. Wenn es die Arbeit erfordert, ist demselben die Anstellung von Hilfspersonal zu bewilligen.

Art. 8. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1896 in Kraft und wird in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen.

Bern, den 16. Oktober 1895.

Der Erziehungsdirektor:

Dr. Gobat.

Das Centralkomitee des bernischen Lehrervereins an die Tit. Sektionsvorstände.

Wir haben Ihnen folgende Mitteilungen und Vorschläge zu machen:

1. Die *revidierten Statuten* sind nun von der Mehrzahl der Sektionen angenommen worden und treten somit in Kraft.

2. Mit den neuen Statuten werden wir Ihnen auch einige Exemplare eines Entwurfes für das *neue Reglement zum Schutze der Mitglieder* bei ungerechtfertigter Nichtwiederwahl zustellen. Das Reglement ist nach den gesammelten Erfahrungen umgeändert worden. Seit der letzten Delegiertenversammlung sind wir in sechs Fällen von drohenden oder vollzogenen Sprengungen um Unterstützung und Hilfe angegangen worden. Wo der Streit nicht schon durch den betreffenden Sektionsvorstand verhütet oder geschlichtet worden war, verfügte sich ein Mitglied des Centralkomitees an Ort und Stelle, um die Sachlage zu untersuchen und mit

den Behörden zu unterhandeln. Überall waren diese Verhandlungen von erfreulichem Erfolge begleitet und boten fast immer die Grundlage für eine friedliche Lösung des Konfliktes. In einigen Fällen trat die Tit. Erziehungsdirektion in den Riss, indem sie den in Frage stehenden ausgedienten Lehrern und Lehrerinnen ein Leibgeding zukommen liess. In verdankenswerter Weise haben uns auch die Herren Inspektoren unterstützt, indem sie weggewählten Lehrern wieder Unterkunft verschafften. Da also nun sämtliche Fälle in friedlicher Weise erledigt werden konnten, so glauben wir das richtige Verfahren eingeschlagen zu haben und beantragen die Änderung des Reglementes auf Grund dieses Verfahrens der Vermittlung durch ein Mitglied des Centralkomitees vorzunehmen.

3. Wir bitten Sie, im Schosse ihrer Sektion vorläufig die Frage zu besprechen, ob und in welcher Weise am 12. Januar 1896 der *150. Geburtstag Pestalozzis* gefeiert werden sollte. Vorschläge unsererseits werden folgen.

4. Bekanntlich hat die Erziehungsdirektion unser Gesuch um eine im nächsten Jahr auszuführende *Erhöhung des Staatsbeitrages* um Fr. 100 für die Lehrer und Lehrerinnen mit über 15 Dienstjahren abgewiesen, weil die Übergangsbestimmungen des Schulgesetzes nicht von der Möglichkeit der Einführung einer Besoldungserhöhung für einen *Teil* der Lehrerschaft sprechen, sondern eine solche Massregel auf die gesamte Lehrerschaft ausgedehnt werden müsste.

In diesem Sinne ist nun von der kantonalen Schulsynode eine Eingabe an die Erziehungsdirektion gerichtet worden mit dem Erfolge, dass die Erziehungsdirektion die dahereige Mehrausgabe von Fr. 200,000 pro 1896 in Aussicht genommen und auf das Budget gesetzt hat. Damit ist nun freilich unser Antrag noch nicht zum Beschluss erhoben. Hiesige, der Lehrerschaft wohlgesinnte Persönlichkeiten haben es übernommen, mit einzelnen Mitgliedern der Regierung Rücksprache zu nehmen und sie zu bitten, für den Antrag des Herrn Gobat einzustehen.

Inzwischen haben wir auch Schritte gethan, um uns mit den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission in Verbindung zu setzen. Wir werden zur gegebenen Zeit mit denjenigen Sektionen in Korrespondenz treten, in deren Bereich ein Mitglied der Staatswirtschaftskommission wohnhaft ist.

Von einer Sektion wurde der Wunsch geäussert, man sollte auch mit sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates Rücksprache nehmen. Wir können uns dieser Ansicht nicht anschliessen, sondern glauben, es sei erfolgreicher, unter der Hand mit der Regierung, der Staatswirtschaftskommission und mit den Führern der verschiedenen Parteien zu verhandeln, damit durch diese unsere Angelegenheit im Grossen Rate verfochten werde. Immerhin mögen Kollegen, welche mit einzelnen Mitgliedern des Grossen Rates auf *vertrautem Fusse* stehen, dieselben zu gewinnen suchen.

5. In der Frage der *Darlehenskasse* hat sich nun schon eine bestimmte Praxis herausgebildet. Statt die momentan überflüssigen Barvorräte der Bank zu übergeben, wurden mit Bewilligung der Delegiertenversammlung Darlehen bis auf Fr. 500 verabfolgt, immerhin nur in dem Masse, dass unser Reservefonds nicht unter Fr. 3000 hinabsank. Es wurden, jeweilen im Einverständnis mit den Sektionsvorständen, neun Darlehensgesuche von Fr. 100—500 im Gesamtbetrage von Fr. 3000 bewilligt. Wir sind der festen Überzeugung, dass mit diesem Vorgehen reicher Segen gestiftet wird und glauben, dass die Frage der Darlehenskasse durch dieses Vorgehen gelöst sei. Wir würden also der nächsten Delegiertenversammlung beantragen, es sei für die Zukunft ein Reservefonds von Fr. 5000 zu schaffen und der Rest an Mitglieder, welche sich in momentaner Bedrängnis befinden, vorschussweise abzugeben. Auf diese Weise können wir in kurzer Frist ein hinlängliches Betriebskapital schaffen, mit eigenem Gelde arbeiten und unsren Mitgliedern die nötige Hülfe angedeihen lassen, ohne uns ins Handelsregister eintragen lassen zu müssen oder unsere Vereinsmitglieder zu weiten Verbindlichkeiten zu verpflichten.

6. § 14, Ziffer 4, des Schulgesetzes („die Gemeinden haben für jede Lehrstelle 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses anzuweisen“), ist in vielen Gemeinden noch nicht ausgeführt. Die Schulinspektoren haben Weisung erhalten, dahin zu wirken, dass diese Gesetzesbestimmung in allen Gemeinden durchgeführt werde. Wie wir aus zuverlässiger Quelle vernommen haben, stossen sie bei den Unterhandlungen auf nicht geringe Schwierigkeiten und haben der Befürchtung Ausdruck gegeben, es könnten einige Gemeinden, falls sie gezwungen werden sollten pro 1894 und 1895 die Landentschädigung nachträglich auszurichten, die Besoldungen um Fr. 100 herabsetzen. Vorsicht ist also geboten und es ist auch nicht ratsam, durch voreilige Zeitungskorrespondenzen eine Verstimmung hervorzurufen. In betreff der übrigen Naturalleistungen, besonders der Wohnungsentschädigung, wollen wir zunächst das Resultat der Verhandlungen der Inspektoren abwarten. Inzwischen sind Sie eingeladen, ein Verzeichnis derjenigen Fälle aufzunehmen, wo die Gemeinde zu einer Entschädigung verpflichtet wäre. Falls die Intervention der Inspektoren resultatlos verläuft, soll dann der Verein sich der Sache annehmen.

Indem wir Ihnen obige Anträge zu gefälliger Behandlung überweisen, zeichnen wir mit kollegialischem Gruss !

Bern, Ende Oktober 1895.

Für das Centralkomitee:

Der Präsident :

J. Flückiger.

Der Sekretär :

H. Mürset.

Schulnachrichten.

Regierungsrat. Die von der Schulkommission definitiv getroffenen Lehrerwahlen an der Mädchensekundarschule in Biel, nämlich:

1. der Fräulein B. Perron, als Lehrerin für die litterarischen Fächer an den oberen französischen Klassen;
2. der Fräulein Anna Brehm, als Lehrerin an die IV. französische Klasse;
3. der Fräulein Martha Schindler von Biel, zur Zeit Sekundarlehrerin in Pruntrut, als Lehrerin an die V. französische Klasse,

werden genehmigt.

Zu Lehrern an der Rettungsanstalt Erlach werden gewählt: 1. Albert Bandi von Oberwyl bei Büren, in Erlach; 2. Albert Künzi von Erlach, in Landeron.

Die von der Schulkommission getroffenen Wahlen des Sekundarlehrers Charles Nussbaumer zum Lehrer, sowie der Fräulein Lydia Farron zur Arbeitslehrerin an der Sekundarschule Dachselden werden genehmigt, ebenso die Wahl der Frau Marie Bigler zur Arbeitslehrerin an der Sekundarschule Worb.

Sitzung des Vorstandes der Schulsynode am 2. November 1895. Der Vorstand der Schulsynode hat sich letzten Samstag in Bern im gewohnten Lokal, vollzählig, zur Behandlung folgender Gegenstände versammelt:

1. Verlesen und Genehmigen des letzten Protokolls.
2. Beratung des von der bestellten Kommission in seinen Grundzügen entworfenen Unterrichtsplans für den neuen Kantonsteil. (Siehe denselben in heutiger Nummer.)
3. Wahl der beiden Kommissionen für die nunmehrige detaillierte Erstellung der Unterrichtspläne für die Primarschulen des alten und neuen Kantons-teils. Sie werden zusammengesetzt wie folgt:

a) Deutsche Kommission:

- Herr Jost, Oberlehrer in Matten,
" Mosimann, Schulinspektor in Signau,
" Anderfuhren, Lehrer in Biel,
" Beetschen, Lehrer in Thun,
" Grogg, Lehrer in Bern (Länggasse),
" Jaberg, Lehrer in Langenthal,
" Stucki, Sek.-Lehrer in Bern.

b) Kommission für den neuen Kantonsteil:

- Mr. Gylam, Schulinspektor in Corgémont,
" Gobat, " " Delsberg,
" Mercerat, Oberlehrer in Sonvillier,
" Romy, " " Münster,
" Henry, " " Pruntrut,
" Fridelance, Musterlehrer in Pruntrut,
" Baumgartner, Lehrer in Biel.

4. Beratung des Dekret-Entwurfes für die Einführung des Staatsverlages der Lehrmittel. (Siehe diesen in heutiger Nummer.)
5. Auf Anfrage hin gibt Herr Gobat Auskunft wie der sogenannte „Geistlichkeitsartikel“ in das „Dekret über die Obliegenheiten der Primarschulbehörden“ gekommen sei. Er hat das Dekret der Regierung so vorgelegt, wie es die Synode beschlossen hat. In der Regierung wurde

dann mit Mehrheit die Aufnahme betreffenden Artikels für gut befunden, ohne dass jedoch im geringsten daran gedacht wurde, der Lehrerschaft damit eine „Lektion“ zu geben. Irgendwie gesetzliche Kraft kann der Bestimmung nicht beigegeben werden.

6. Auf geäusserten Wunsch hin erklärt sich der Erziehungsdirektor bereit, ein officielles Verzeichnis der Lehrerschaft herauszugeben.

Kreissynode Schwarzenburg. Am 2. November wurde die Kreissynode für das Schwarzenburgeramt in Guggisberg abgehalten. Leider war der Himmel sehr ungnädig, weshalb die Teilnehmerzahl bloss ca. 20 betrug. Desto freundlicher ging's in der Versammlung, von Herrn Sekundarlehrer Vögeli präsidiert, zu. Rasch und gewandt entledigte sich derselbe seiner Pflichten, um dann das Wort Herrn Sekundarlehrer Scheurer zu überlassen, der einen lehrreichen Vortrag über das Hexenwesen hielt. Redner wies auf Entstehen und Auftreten des Aberglaubens, des „Teufelglaubens“, der Zauberei und Ketzerei hin und beleuchtete namentlich das Inquisitionsverfahren des Mittelalters bis zur Neuzeit näher, so dass gewiss jeder Teilnehmer froh war, nicht die Schwimmprobe, Nadelprobe u. s. w. an sich selbst erfahren zu müssen. Namentlich muss zum Lobe des Referenten gesagt werden, dass er sein Thema packend und anschaulich vorzu bringen wusste und es an trefflichen Beispielen, oft komischer, oft sehr ernster Art, nicht fehlen liess. Leider konnte Herr Scheurer, wegen vorgerückter Zeit, nicht mehr auf die Beziehung des Hexenwesens zu unserer Zeit eintreten; doch wird er uns hoffentlich auch hiervon in einer nächsten Versammlung berichten. Nach Erledigung kleinerer Vereinsgeschäfte begab sich die Versammlung in den gegenüberliegenden Gasthof, der keine Hexenküche besass, aber dennoch zwanzig hungrige Menschenkinder trefflich zu bewirten verstand.

Es sei mir erlassen, den weitern Verlauf der Kreissynode zu schildern, doch muss ich vom zweiten Akt sagen: Fidel, munter und „heimelig“ ging's halt doch zu! Was da nicht für Witze und Anekdotchen aus Seminarzeit und Praxis von alten und frischgebackenen Kollegen verzapft wurden! Trotz des Alibi des Gesangdirektors und mangels Gesangbüchern tönten bald lustige Weisen, wie „s'Vreneli vom Guggisberg“, das alte ABC-Lied u. dgl. durch den Saal. Ja, als dann noch das Emmentalerlied an die Reihe kam, da weiss ich ein junges Schulmeisterlein, dem's bald weich um's Herz geworden wäre!

In freudiger, gehobener Stimmung ging die Versammlung auseinander, nachdem sie als Ort der nächsten Zusammenkunft Schwarzenburg (21. Dezember) bestimmt hatte. M.

Stadt Bern. Die stadtberische Gotthelfstiftung versorgt gegenwärtig 52 Kinder.

— Im Monbijou soll ein neues Schulhaus für die Mädchensekundarschule erbaut werden. Ebenso hat der Stadtrat dem Gemeinderat den Auftrag zur Prüfung der Frage eines Neubaues für die Knabensekundarschule erteilt.

Porrentruy. M^{lle} Schindler qui, depuis plusieurs années enseignait avec distinction et surtout avec succès à l'école secondaire des filles, a quitté cette ville pour aller occuper la place de maîtresse de la V^e classe française, à l'école secondaire des filles de Bienné.

M^{lle} Périat, de Fahy, jeune institutrice secondaire, sera appelée provisoirement à la remplacer. G.

Société des instituteurs jurassiens. Le comité général et le comité central se sont réunis le 27 octobre à Sonceboz sous la présidence de M. Duvoisin,

Directeur d'école normale. La prochaine fête aura lieu à Delémont en 1897, probablement en juillet ou en août. Deux questions seront discutées : l'école primaire supérieure et l'enseignement du chant. Les rapporteurs désignés par l'assemblée sont MM. Wuilleumier, instituteur à Renan et Chapuis, maître secondaire à Saignelégier. Un projet de statuts revisés a été aussi discuté et adopté pour être soumis à l'assemblée générale. Les cotisations des deux dernières années seront encaissées par les délégués de district et au besoin par le caissier central, M. Schaller, directeur de l'école secondaire des filles à Delémont. G.

Kirchensynode. Wir lesen über deren Verhandlungen: „Betreffend die Motion Wyss (Erstellung einer dreistimmigen Ausgabe des neuen schweizer. Kirchengesangbuchs zum Gebrauche für Schulen) beantragt der Synodalrat Ablehnung, in Erwägung, 1. dass die Einführung einer solchen Ausgabe in die Schulen die Jugend dem Kirchengesangbuch selbst entfremden würde und leicht Schädigung des Kirchengesangs herbeiführen könnte, 2. dass, wäre auch diese Schädigung nicht zu befürchten, die Kosten eines solchen Unternehmens voraussichtlich von der bernischen Kirche allein getragen werden und damit die kirchliche Centralkasse ungebührlich belasten müssten.“ — Eine dritte Erwägung hat der Synodalrat offenbar vergessen, nämlich die, dass die Einführung neuer Schulbücher Sache der Erziehungsdirektion und der Schulsynode ist.

Amt Seftigen. (Korresp.) Die Forbildungsschule ist hier fast überall eingeführt; nur die Gemeinden Belpberg, Seftigen, Jaberg, Noflen, Uttigen, Vorderfultigen und Rohrbach bei Rüeggisberg stehen noch aus, werden aber hoffentlich bald folgen.

Zur Ausrichtung der Staatszulage. (Korr.) Bekanntlich werden die Staatszulagen pünktlich am Ende jedes Quartals von den betreffenden Amtsschaffnereien der Lehrerschaft ausgerichtet, und wohl mit wenig Ausnahmen kommen hierin auch die Gemeinden ihren daherigen Pflichten regelmässig nach. Für Lehrer an Schulen mit abteilungsweisem Unterricht sieht aber das Gesetz semestrale Ausrichtung der bezüglichen Besoldung vor, wogegen nichts einzuwenden wäre, wenn der Bestimmung auch nachgelebt würde, was aber nicht der Fall ist. Das letzte mal — es war auch das erste mal — wurde der Mehrgehalt des Staates pro Wintersemester erst vier Monate nach Verfall, also statt etwa Ende März, erst anfangs August, zum Bezug auf der Amtsschaffnerei angewiesen, auf welche Zeit dann auch die andere Hälfte von der Gemeinde durfte bezogen werden. Wann nun die Gehaltsanweisung für das Sommersemester eintrifft, wissen wir nicht, hoffentlich bald und nicht erst wieder vier Monate nach Verfall.

Was wir mit diesen Zeilen bezeichnen möchten, wird einer weitern Auseinandersetzung kaum bedürfen. Nüt für ungut.

* * *

Verein schweizer. Lehrerinnen. (Korr.) Den Tit. Kolleginnen, die sich in den Cirkularen des Lehrervereins als neue Mitglieder angemeldet haben, wird angezeigt, dass der Jahresbeitrag pro 1895 (Fr. 4) in den nächsten Tagen per Nachnahme erhoben wird.
Der Vorstand.

Humoristisches.

Lehrer: Was ist die Ziege? Schüler: Es Müpttier. — Lehrer: Woraus wird die Butter bereitet? Schüler: Aus der Butterblume. — Lehrer: Was ist eine Rednerbühne? Schüler: Eine Räderbänne. — Lehrer: Wie hissen die frühesten Bewohner Helvetiens? Schüler: Adam und Eva. — Lehrer: Warum wacht wohl der Bär jeweilen im Winter auf? Schüler: Um zu sehen, ob er noch lebt. — Lehrer: Gibt es auch einen andern Schrecken als den Todes-schrecken? Schüler: Ja, Heuschrecken. — Lehrer: Was ist ein Kirchspiel? Schüler: Wenn man bei einem Feste läutet. — Lehrer: Was ist ein Balkon? Schüler: Ein freier Raum an einem Hause. — Lehrer: Nenne ein Gedicht von Göthe, das in Hexametern abgefasst ist? Schüler: Der Hexenmeister. — Lehrer: Wozu gebraucht man auch sonst noch das Salz? Sehüler: Zur Verhütung der Faulheit.

Lehrerwahlen.

Iseltwald, Oberschule, Imobersteg, Albert, bish. in Thun, def.
Matten b. Interlaken, III. Kl., Jost, Joh. Jak., bish. in Wengen, def.
Hofstetten, Unterschule, Grunder, Rosa, bish. in Fontaines, def.
Leuzigen, unt. Mittelkl., Herren, Joh. Gottl., neu, def.
Dürrenroth, III. Kl., Bracher, Emma, neu, def.
Egg b. Lützelfüh, gem. Schule, Christen, Friedr., früher in Burg, prov.
Utzigen, Mittelkl., Grunder, Ernst, neu, def.
Bremgarten, Mittelkl., Käser, Ernst, Rudolf, neu, def.
Moos, II. Kl., Harnisch, Klara, bish. im Waisenasyl „zur Heimat“, Oster-mundigen, def.
Büren a. A., Kl. III B, Frau Stuck-Flückiger, Elis., bish., def.
Moos, Oberschule, Bürki, Friedr., bish., def.
La Scheulte, gem. Schule, Beck, Joh., früh. in Erlach, def.

Errata. In letzter Nummer ist zu berichtigen: Seite 746, Zeile 3 v. unten: Wagen und Laden, nicht Wägen und Läden. — Seite 747, Zeile 15 v. oben: 70,000—80,000, nicht 89,000. — Seite 756, Zeile 20 v. unten: J. Schmidt, Buchdruckerei, Bundes-gasse, und nicht „Schmid, Dalp'sche Buchhandlung“.

Stellvertretung.

Für die **II. Klasse** der vierteiligen Primarschule in **Heimberg** wird für das Wintersemester 1895/96 ein patentierter Lehrer als Stellvertreter gesucht.

Anmeldungen nimmt Herr **Röthlisberger**, Präsident der Schulkom-mission, entgegen.

Schulinspektorat des III. Kreises.

Eiserne Turnstäbe.

3-Pfünder und 4-Pfünder, solid angestrichen, liefert per Pfund à 25 Cts.

Fr. Flück, Turnlehrer, Burgdorf.

Bewährte Lehrmittel für Handwerker- und Fortbildungsschulen.

Jakob, Leitfaden für Rechnungs- und Buchführung, neue Auflage	Fr. 1.—
” Aufgaben dazu	40 Cts.
” Auflösungen zu diesen Aufgaben	40 Cts.
” Buchhaltungshefte und Rechnungsführungshefte.	
” Geschäftsaufsätze in Fortbildungs- und Gewerbeschulen	75 Cts.

Lehrmittel aller Fächer.

Schreib- und Zeichnungsmaterialien.

w. Kaiser, Bern.



Soeben erschienen :

Liedersaal für Frauenchor

op. 45

90 drei- und vierstimmige Lieder für Schule, Haus und Verein.

Elegant gebunden Fr. 1. 50.

Liedersaal für Schulchor

op. 46

64 drei- und vierstimmige Lieder für ungebrochene Stimmen.

Elegant gebunden 80 Cts.

Gegen Nachnahme versendet F. Kamm, St. Gallen.

Schulanfang.

Sämtliche Schulbücher, Karten, Atlanten, Aarauer Reisszeuge, Reissschienen, Massstäbe, Winkel, Bleistifte, Farben, Tusche, Zeichnenpapiere und alle übrigen Schulmaterialien. Beste Qualitäten. — Billige Preise.

Katalog auf Wunsch gratis.

Schulbuchhandlung W. Kaiser,
31 Spitalgasse 31, Bern.

Verlag von J. Kuhn, Bern.

Obligatorisch für die deutschen Mittelschulen des Kantons Bern:

- N. Jakob, Illustr. Geographie der Schweiz. 6. Aufl. 1892, geb. 70 Cts.
N. Jakob, Illustr. Geographie des Kantons Bern. 5. Aufl. 1895, geb. 50 Cts.
N. Jakob, Geographie von Europa. 5. Aufl. 1892, brosch. 40 Cts.
N. Jakob, Geographie der aussereuropäischen Erdteile. 3. Aufl. 1893, brosch. 50 Cts.

— Überall 13/12 —

J. Rüefli, Aufgaben zum schriftlichen Rechnen. 2. Aufl. 1893, 5 Hefte à je 20 Cts.
13/12. — 1 Heft Resultate 50 Cts.

Fernere empfehlenswerte Lehrmittel:

F. Schneeberger, Die Harfe. 100 zwei- und dreistimmige Lieder für Schulen, 4. Aufl.,
geb. Fr. 1.—. 13/12.

Gesangbuch für Kirche, Schule und Vereine (Reformgesangbuch) 170 freireligiöse Lieder
für gemischten Chor. 2. Aufl., geb. Fr. 1.—. 13/12.

Ferner in grosser Auswahl und billigst

Alle Schreib- und Zeichnungsmaterialien für Schulen.

Pianos und Harmoniums.

Grösste Auswahl in allen Preislagen, nur prima Fabrikate der Schweiz,
Deutschlands und Amerikas.

Generalvertreter der Carpenter Orgel-Harmoniums.

Billigste Bezugsquelle.

F. Pappé-Ennemoser

Kramgasse 54, Bern.

Die Papeterie G. Kollrunner

14 Marktgasse Bern Marktgasse 14

empfiehlt Zeichnungspapiere, Bleistifte, feine Radiergummi,
Reissbretter, Reissschienen, Winkel, Reisszeuge, Tusche,
Pinsel, sowie alle andern

Schreib- und Zeichnungsmaterialien
in Ia Ware.

Anzeige.

Der Unterzeichnete wohnt seit 1. November in Schüpfen.

Abrecht, Schulinspektor.

Verantwortliche Redaktion: J. Grünig, Sekundarlehrer in Bern. — Druck und Expedition:
Michel & Büchler, Bern.